

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

29.01.2021

Drucksache 18/12072

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Ralf Stadler AfD** vom 14.10.2020

Bayerische Fördermittel für Stiftungen und Vereine

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) b)	Welche politischen Vereine wurden im Jahr 2019 mit Fördermitteln der Staatsregierung ausgestattet? Mit welchen Fördermitteln der Staatsregierung wurden diese politischen Vereine ausgestattet (bitte nach Vereinen und Höhe der Zuwendungen aufschlüsseln)?	
2.	Welche Voraussetzungen haben diese Vereine (siehe 1) bzw. müssen diese haben, um Zuschüsse bzw. Fördermittel o. Ä. zu erhalten?	2
3. a) b)	Welche politischen und sonstigen Stiftungen wurden im Jahr 2019 mit Fördermitteln der Staatsregierung ausgestattet? Mit welchen Fördermitteln der Staatsregierung wurden diese politischen	2
	und sonstigen Stiftungen ausgestattet (bitte nach politischen Stiftungen, sonstigen Stiftungen und Höhe der Zuwendungen aufschlüsseln)?	2
4.	Welche Voraussetzungen haben diese Stiftungen (siehe 3) bzw. müssen diese haben, um Zuschüsse bzw. Fördermittel o. Ä. zu erhalten?	2
5.	Welche kommunalpolitischen Vereinigungen gibt es in Bayern (bitte genauestens nach Gründungjahr, Fördermittelhöhe etc. aufschlüsseln)?	4
6.	Welche Voraussetzungen haben diese kommunalpolitischen Vereinigungen (siehe 5) bzw. müssen diese haben, um Zuschüsse bzw. Fördermittel o.Ä. zu erhalten?	4
7.	Gibt es eine Übersicht, in welcher die Kriterien für Zuschüsse bzw. Fördermittel für sämtliche Organisationen (siehe oben) geregelt sind (bitte auch den Gesetzestext angeben)?	1

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15.12.2020

- 1. a) Welche politischen Vereine wurden im Jahr 2019 mit Fördermitteln der Staatsregierung ausgestattet?
 - b) Mit welchen Fördermitteln der Staatsregierung wurden diese politischen Vereine ausgestattet (bitte nach Vereinen und Höhe der Zuwendungen aufschlüsseln)?

Parteinahen politischen Vereinen gewährt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus institutionelle Förderungen und Projektförderungen für Investitionsvorhaben an deren Bildungsstätten. Anliegende Tabelle aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus weist die zu den Fragen 1a und 1b gewünschten Antworten bezüglich dieser parteinahen politischen Vereine aus.

In Bayern gibt es kein Vereinsregister speziell für politische Vereine. Über die vorgenannten parteinahen politischen Vereine hinaus gibt es auch Vereine mit anderen gesellschaftlichen Zielsetzungen, die politische Ansätze verfolgen können. Da hierzu keine Daten vorliegen, beschränken sich die Ausführungen auf die parteinahen politischen Vereine.

2. Welche Voraussetzungen haben diese Vereine (siehe 1) bzw. müssen diese haben, um Zuschüsse bzw. Fördermittel o. Ä. zu erhalten?

Es wird auf die Antwort zu Fragen 1a und 1b verwiesen. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuschüsse bzw. Fördermittel sind in folgenden Bestimmungen geregelt:

- Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine des Staatsmnisteriums für Unterricht und Kultus: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2239_K_1018?AspxAutoDetectCookieSupport=1
- Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV 2239 K 1019
- 3. a) Welche politischen und sonstigen Stiftungen wurden im Jahr 2019 mit Fördermitteln der Staatsregierung ausgestattet?
 - b) Mit welchen Fördermitteln der Staatsregierung wurden diese politischen und sonstigen Stiftungen ausgestattet (bitte nach politischen Stiftungen, sonstigen Stiftungen und Höhe der Zuwendungen aufschlüsseln)?

Im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b verwiesen.

Anliegende Tabellen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums der Justiz, des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat weisen die zu den Fragen 3a und 3b gewünschten Antworten aus.

4. Welche Voraussetzungen haben diese Stiftungen (siehe 3) bzw. müssen diese haben, um Zuschüsse bzw. Fördermittel o.Ä. zu erhalten?

Für den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Für den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wird die Förderung wie folgt geregelt:

- Förderrichtlinie Fortbildung im Bereich der Altenarbeit und Altenpflege: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2126_0_G_10760
- Die Förderung für die Angebote zur Unterstützung im Alltag ist im Teil 8 Abschnitt 5, in den §§ 80 bis 85 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt. Die Regelungen stehen unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSG zur Verfügung.
- Förderung der Bayerischen Stiftung Hospiz Grundlage ist die Satzung, die unter <u>https://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/bsh/organe/index.php#sec4</u> zur Verfügung steht.

In den Bereichen Europaangelegenheiten, internationale Beziehungen und Entwicklungszusammenarbeit sowie in der bayerischen Medienförderung werden projektbezogene Zuwendungen der Staatskanzlei auf Grundlage der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und des Haushaltsgesetzes gewährt. Vorausgesetzt wird ein staatliches Interesse am jeweiligen Projekt, die Zuwendung muss angemessen und verhältnismäßig sein. Mögliche Zuwendungsempfänger müssen durch geeignete Organisationsstrukturen, ordnungsgemäße Geschäftsführung und Erfahrungen die Gewähr für den Erfolg des Projekts und eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bieten, die der Art, dem Umfang und der Schwierigkeit des Projekts entsprechen. Zudem muss der zuverlässige Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der ausgereichten Haushaltsmittel sichergestellt sein.

Für den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ergibt sich die Förderung teilweise aus Art. 91b Grundgesetz (GG) als gemeinsame außeruniversitäre Einrichtung der Grundlagenforschung und für die Stiftung der Katholischen Universität Eichstätt aus Art. 5 § 2 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29.03.1924.

Bei der Förderung der Stiftung Staatsrat Hermann Schmitt Heime durch das Staatsministerium der Justiz handelt es sich um eine Projektförderung gem. Art. 44, 23 BavHO.

Die Förderung der Bayerischen Forschungsstiftung durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist durch die Kooperation in der Bayerischen Forschungs- und Innovationsagentur (BayFIA) begründet. In der BayFIA kooperieren die Bayern Innovativ GmbH (einschließlich Projektträger Bayern), die Bayerische Forschungsallianz GmbH (BayFOR GmbH), die Bayerische Forschungsstiftung (BFS) sowie die Bayerische Patentallianz an den Standorten München und Nürnberg. Die Einbeziehung der BFS in das Kooperationsmodell BayFIA erfolgt auf Wunsch der Staatsregierung.

Die Förderung umfasst lediglich die Verwaltungskosten. Die institutionelle Förderung erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. Die Grundlage findet sich für das Jahr 2019 im Doppelhaushalt 2019/2020 im Epl. Kap. 13 03 Tit. 894 07-9.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration fördert hinsichtlich der Stiftung Bergwacht die Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften in der Luftrettung nach Maßgabe der entsprechenden Zuwendungsrichtlinie, um für Bayern flächendeckend die Verfügbarkeit hoch qualifizierter Einsatzkräfte für den Hubschraubereinsatz sicherzustellen.

Im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz können sonstige Stiftungen im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms und im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald antragsberechtigt sein, wenn sie die Kriterien der Programme erfüllen. Die Kriterien sind im Internet abrufbar.

Von Stiftungen getragene Bildungseinrichtungen können als Umweltstationen staatlich anerkannt sein. Dies ist Voraussetzung für Anträge auf und ggf. Bewilligung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten der Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sowie die Bestimmungen über die Förderung für Umweltstationen können den Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen entnommen werden. Die Richtlinien sind im Internet abrufbar. Zuwendungen sind stets als Projektförderung gestaltet und somit keine institutionelle Förderung der Stiftung.

Gemäß den Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds müssen Stiftungen die Fördervoraussetzungen erfüllen, um gefördert werden zu können. Die Förderrichtlinien sind im Internet abrufbar.

- 5. Welche kommunalpolitischen Vereinigungen gibt es in Bayern (bitte genauestens nach Gründungjahr, Fördermittelhöhe etc. aufschlüsseln)?
- 6. Welche Voraussetzungen haben diese kommunalpolitischen Vereinigungen (siehe 5) bzw. müssen diese haben, um Zuschüsse bzw. Fördermittel o. Ä. zu erhalten?

Die vier bayerischen kommunalen Spitzenverbände (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirketag) können nicht als "kommunalpolitische Vereinigungen" angesehen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirken, denen der Staat die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts verliehen hat (vgl. § 2 Abs. 2 Satzung des Bayerischen Bezirketags; § 1 Abs. 2 Satzung des Bayerischen Landkreistags; § 1 Abs. 2 Satzung des Bayerischen Städtetags; § 1 Abs. 1 Satzung des Bayerischen Gemeindetags). Ihre Aufgabe ist es, gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung für das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen (die ihrerseits Körperschaften des öffentlichen Rechts sind) einzutreten und ihre Mitglieder über alle wichtigen Entwicklungen mit Blick auf die kommunale Ebene zu informieren. Die kommunalen Spitzenverbände finanzieren sich im Wesentlichen aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Sie sind zudem parteipolitisch neutral; die Verfolgung parteipolitischer Zwecke ist z.T. ausdrücklich in der Satzung ausgeschlossen, vgl. § 2 Abs. 6 Satzung des Bayerischen Städtetags. Bei den in der Schriftlichen Anfrage angesprochenen "Kommunalpolitischen Vereinigungen" handelt es sich dagegen um Arbeitsgemeinschaften bzw. Fachorganisationen der politischen Parteien, deren Ziel es ist, für ihre kommunalen Mandatsträger kommunalpolitische Konzepte zu entwickeln und auf den politischen Ebenen umzusetzen. Die kommunalpolitischen Vereinigungen unterliegen nicht der Aufsicht des Staates, sodass zu den Fragen 5 und 6 keine Kenntnisse vorliegen.

7. Gibt es eine Übersicht, in welcher die Kriterien für Zuschüsse bzw. Fördermittel für sämtliche Organisationen (siehe oben) geregelt sind (bitte auch den Gesetzestext angeben)?

Nein.

StMUK	Politische Vereine, die der Freistaat Bayern im Jahr 2019 gefördert hat			
Name des politischen Vereins	Art der Förderung durch den Frelstaat Bayern im Jahr 2019	Höhe der Förderung durch den Freistaat Bayern im Jahr 2019		
Hanns-Seidel-Stiftung e. V.	Institutionelle Förderung Projektförderung für Baumaßnahme	2.001.580,00 € 212.500,00 €		
Georg-von-Vollmar.Akademie e. V.	Institutionelle Förderung Projektförderung für Baumaßnahme	190.476,00 € 42.700,00 €		
Gesellschaft für Politische Bildung e. V Akademie Frankenwarte Würzburg	Institutionelle Förderung	190.476,00 €		
Franken-Akademie Schloss Schney e. V.	Institutionelle Förderung	190.476,00 €		
Bayerisches Seminar für Politik e. V.	Institutionelle Förderung	151.442,00 €		
Thoms-Dehler-Stiftung	Institutionelle Förderung	204.110,00 €		
Petra-Kelly-Stiftung - Bayerisches Bildungswerk für Demokratie und. Ökologie in der Heinrich-Böll- Stiftung e. V.	Institutionelle Förderung	. 473.240,00 €		
Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e. V.	Institutionelle Förderung	244.847,00 €		
StMFH ·				
Bayerische Forschungsstiftung	institutionelle Förderung	9,000.000 €		
StMi				
Stiftung Bergwacht	institutionelle Förderung	990.000,00 €		
StMJ				
Staatsrat Hermann Schmitt Heime	Projektförderung	181.161,16 €		
StMUV Stiftung Juliusspital	Projektförderung	22.403 €		
Stromer'sche K,Du.Naturstiftung	Projektförderung	2.535 €		
Baron v. Stein'sche Stiftung Birken	Projektförderung	12.540 €		
Wittelsbacher Ausgleichsfonds	Projektförderung	24.376 €		
Wittelsbacher Ausgleichsfonds	Projektförderung	3.140 €		
Stiftung KulturLandschaft Günztal	Projektfärderung .	2.552 €		
Walter Ell-Stiftung	Projektförderung	3.027 €		
Wildland-Stiftung Bayern	Projektförderung	21.710 €		
Umweltstation Kloster Waldsassen; Träger: Stiftung Kultur- und Begegnungsstätte Abtei Waldsassen	Projektförderung	. 52.085 €		
Umweltstation Haus im Moos;				
Träger: Stiftung Donaumoos	Projektförderung	16.000,00 €		
Natur- und Umweltstiftung in Stadt und Landkreis Ansbach	Projektförderung	10.320,87 €		
Stiftung Bayerisches Naturerbe	Projektförderung	42.420,26 €		
Stiftung Lebensräume für Mensch und Natur	Projektförderung .	514.722,95 €		
Natur- und Umweltstiftung Hof	Projektförderung	53.550,00 €		
StMWi				
Bayerische Forschungsstlftung	Institutionelle Förderung	245.766,80 €		
SIMWK .				
Coburger Landesstiftung	institutionelle Förderung	2.840.300,00 €		
Buchheim Stiftung	institutionelle Förderung	1.595.300,00 €		
Stiftung Staatstheater Nürnberg	institutionelle Förderung	21.128.281,00 €		
Richard-Wagner-Stiftung	institutionelle Förderung	691.470,00 €		
Stiftung Staatstheater Augsburg	institutionelle Förderung	15.191.377,00 €		
Stiftung Bamberger Symphoniker	institutionelle Förderung	11.945.900,00 €		
Stiftung Kath. Universität Eichstätt	institutionelle Förderung	46.038.557,96 €		
Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle institutionelle Förderung 2,400,000,00 €				

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/12072

40.000,00 €

278.124,00 €

Stiftung zur Förderung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der 2.202.100,00 € Historischen Kollegs institutionelle Förderung 3.181.151,00 € Institut für Zeitgeschichte München-Berlin (IfZ) institutionelle Förderung 1.462.956,00 € Institut für Ost- und Südosteuropaforschung Regen: institutionelle Förderung 25.658.000,00 € davon 11.778.606,00 € Bund Germanisches Nationalmuseum Nürnberg institutionelle Förderung StMGP 2.250,00€ Allgäu Stiftung Kempten Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Kaufbeuren 2.268,00 € Stiftung der Ambulanten Krankenpflege Bad Wörlshofen 1.000,00 € Stiftung Kath. Familien- und Altenpflegewerk Carl-von-Heß'sche Sozialstiftung Hammelburg 1.449 € Seniorenstiftung Kaufering 1.785,00€ Stiftung Sankt Johannes Marxheim 2.520,00€

Stiftung Katholisches Familien- und Altenpflegewer

Bayerische Stiftung Hospiz

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine

2239-K

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. September 2018, Az. VI.9-BS1770.1/2

(KWMBI. S. 368)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine vom 25. September 2018 (KWMBI. S. 368)

Einleitung

¹Parteinahe politische Stiftungen und Vereine, die über eigene oder angemietete Bildungshäuser verfügen und die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen aus eigenen Mitteln nicht leisten können, sollen dabei unterstützt werden, den Betrieb der Bildungseinrichtungen auf einem zeitgemäßen Niveau sicherzustellen. ²Der Freistaat Bayern gewährt daher gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll parteinahe politische Stiftungen und Vereine in die Lage versetzen, die von ihnen betriebenen Bildungseinrichtungen zu erhalten sowie wirtschaftlich und auf einem zeitgemäßen Standard zu betreiben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen kleineren Umfangs im Rahmen von Umbauten, Sanierung und Modernisierung von Bildungseinrichtungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die in Kapitel 05 05 Titel 684 06 genannten politischen Stiftungen und Vereine sein, soweit sie bereits zum 1. Januar 2018 über eigene oder angemietete Bildungsstätten verfügten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bedarf

Voraussetzung für die Förderung einer Investitionsmaßnahme ist eine belastbare Prognose, dass die Bildungseinrichtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch über einen mittelfristigen Zeitraum (mindestens 5 Jahre) zur Durchführung von Maßnahmen der politischen Bildung betrieben werden kann.

4.2 Finanzierung

¹Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert sind. ²Bei der Bildung von Bauabschnitten ist darauf zu achten, dass jeder Bauabschnitt eine finanziell und funktional eigenständige Maßnahme darstellt.

Anlage 2 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/12072

³Der Zuwendungsempfänger hat Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. ⁴Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können den Eigenmitteln zugerechnet werden.

4.3 Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme mindestens 25.000 € betragen.

4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Es können nur Vorhaben gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) hat hierzu ausdrücklich die vorherige Zustimmung erteilt. ²Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. ³Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 4 HOAI, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planierung) gelten nicht als Beginn des Bauvorhabens.

⁴Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. ⁵Der Antragsteller hat das volle Finanzierungsrisiko zu tragen.

4.5 Sicherung der zweckentsprechenden Nutzung

¹Bis zur Auszahlung der ersten Zuschussrate ist gegenüber dem Staatsministerium vom Zuwendungsempfänger eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu Gunsten des Freistaats Bayern nachzuweisen.

²In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach deren Fertigstellung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

4.6 Zweckbindung

¹Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass das geförderte Bauvorhaben entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet wird. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, beträgt der Zweckbindungszeitraum bei Zuwendungen für Gebäude 25 Jahre, bei Zuwendungen für bewegliche Sachen (DIN 276, Kostengruppe 600 Ausstattung, Kostengruppe 371 Allgemeine Einbauten) 10 Jahre.

²Werden Einrichtungen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr im notwendigen Umfang für Zwecke der politischen Bildung genutzt, so ist die Zuwendung anteilig zurückzuerstatten. ³Dabei verringert sich der Rückzahlungsanspruch um den Betrag, der auf den Zeitraum der zweckentsprechenden Nutzung entfällt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art und Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in der Form einer Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind der Anlage zu diesen Richtlinien zu entnehmen. ²Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Freistaates Bayern kann bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.4 Mehrfachförderung

Anlage 2 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/12072

¹Eine Zuwendung kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn für die Maßnahme eine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gewährt wird (Verbot der Mehrfachförderung). ²Dies gilt nicht für Mittel, die für Maßnahmen zur Förderung des Denkmalschutzes gewährt werden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Soweit über die Durchführung der geförderten Baumaßnahme in der Öffentlichkeit berichtet wird (Presse, Jahresberichte, Internet), ist auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

¹Die Zuwendung ist schriftlich beim Staatsministerium zu beantragen.

²Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit evtl. Planzeichungen,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist und ggf. mit welchem Anteil.

³Aufgrund der begrenzten Mittel empfiehlt es sich, das Staatsministerium über evtl. Planungen zur Durchführung einer Modernisierungsmaßnahme möglichst frühzeitig formlos zu informieren, um evtl. geplante Maßnahmen von weiteren Antragstellern abstimmen zu können.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

¹Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Staatsministerium ein Verwendungsnachweis vorzulegen. ²Der Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

8.2 Form des Verwendungsnachweises

¹Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahme sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. ²Der zahlenmäßige Nachweis muss der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans folgen.

8.3 Prüfungsrechte

¹Das Staatsministerium prüft den Verwendungsnachweis in eigener Verantwortung. ²Die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 BayHO bleiben hiervon unberührt.

9. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuwendung wird auf gesonderten Abruf entsprechend Nr. 1.4 ANBest-P ausbezahlt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Herbert Püls

Ministerialdirektor

Anlage

Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben (zu Nr. 5.2)

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine

2239-K

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. September 2018, Az. VI.9-BS1770.1/2

(KWMBI. S. 365)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine vom 25. September 2018 (KWMBI. S. 365)

Einleitung

¹Politische Bildung dient der Vermittlung von Kenntnissen und Grundhaltungen für das Agieren der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum. ²Dabei geht es zunächst einmal um die Aneignung von Faktenwissen über politische Systeme und Ordnungen, internationale und globale Zusammenhänge, zeitgeschichtliche Ereignisketten und einzelne Politikfelder. ³Neben der Vermittlung von Fakten steht mit ebenso großer Gewichtigkeit die Vermittlung von Haltungen, Einstellungen und Verfahren. ⁴Grundsätzlich geht es hier darum, Identifikation mit der pluralen, demokratischen Ordnung auf allen Ebenen – von der Kommune bis zur Europäischen Union – aufzubauen und sicherzustellen sowie die dazu notwendigen Voraussetzungen und Einstellungen näherzubringen. ⁵Gerade im Hinblick auf die Vermittlung von werteorientierten politischen Grundeinstellungen und die Ausgestaltung politischer Kultur kommt den parteinahen politischen Stiftungen und Vereinen eine besondere Bedeutung zu. ⁶Die Förderung dieser von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängigen Institutionen, die sich selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit der politischen Bildungsarbeit widmen, liegt im staatlichen Interesse. ⁷Eine derartige staatliche Förderung gibt es daher sowohl auf Bundesebene als auch in allen Ländern. ⁸Voraussetzung hierfür ist, dass die parteinahen politischen Stiftungen und Vereine auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den Parteien wahren. ⁹Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ haben sich auch die Zwecksetzungen der politischen Stiftungen und Vereine von dem auf die Erringung politischer Macht und deren Ausübung gerichteten Wettbewerb zwischen den Parteien deutlich voneinander abzuheben. ¹⁰Die politischen Stiftungen und Vereine sind daher gehalten, bei der Konzipierung ihrer Projekte und Maßnahmen auf eine sorgfältige Abgrenzung ihrer politischen Bildungsarbeit aus Mitteln des Freistaates Bayern zu der politischen Arbeit der ihnen jeweils nahestehenden Partei zu achten.

¹¹Insbesondere dürfen die Stiftungen und Vereine nicht in den Wettbewerb der Parteien eingreifen und geldwerte Leistungen an nahestehende Parteien, Wahlkampfhilfe, Kreditgewährung, An- und Verkauf von Mitgliederzeitungen, Verbreitung von Werbematerial, Anzeigen, Einsatz von Personal, geschlossene Schulungsveranstaltungen für aktiv am Wahlkampf Beteiligte, Meinungsumfragen, soweit sie sich an einem aktuellen Informationsbedürfnis vor Wahlen orientieren, sowie Spenden tätigen.

¹²Der Freistaat Bayern gewährt daher gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit dieser parteinahen politischen Stiftungen und Vereine. ¹³Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. ¹⁴Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

¹ [Amtl. Anm.:] Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 (BVerfG 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, S. 1 ff.).

1. Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

¹Nachfolgende Ziele sollen durch die Förderung der politischen Bildungsarbeit erreicht werden:

²Parteinahe politische Stiftungen und Vereine sollen

- das Interesse der Bevölkerung Bayerns an politischer Gestaltung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und Europaebene aufgreifen und weiter steigern;
- die Informationsdichte erhöhen und dabei eine Vielfalt an politischen Themen abdecken und
- Beiträge zum politischen Austausch und zur politischen Kultur insgesamt leisten.

³Zur Beurteilung der Zielerreichung im Wege einer Erfolgskontrolle sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- a) Tatsächlich stattgefundene Veranstaltungen pro Jahr. Als Veranstaltungen gelten Seminare, Tagungen, Informationstage, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Lesungen, Vorträge und Ähnliches mit jeweils mindestens 10 Teilnehmenden.
- b) Teilnehmerzahl jeder durchgeführten Veranstaltung und aller Veranstaltungen insgesamt.
- c) Veranstaltungen sollen insbesondere zu folgenden Themenbereichen durchgeführt werden:
 - Demokratie, Verfassung, Grundrechte,
 - Kommunalpolitik, Innenpolitik,

Kulturpolitik,

- Schul-, Bildungs- oder
 Jugendpolitik,
- Sozial-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Finanzpolitik sowie
- europäische und internationale Politik.
- d) Publikationen sowie
- e) erstelltes und ausgereichtes Informationsmaterial.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert wird die politische Bildungsarbeit der Zuwendungsempfänger.

²Nicht förderfähig sind:

- a) Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen,
- b) Veranstaltungen, die außerhalb Bayerns durchgeführt werden,
- c) Maßnahmen, welche die gebotene Distanz zu der den Zuwendungsempfängern jeweils nahestehenden Partei verletzen.

³Soweit ein Zuwendungsempfänger auch nicht förderfähige Veranstaltungen und Maßnahmen durchführt, sind diese von der förderfähigen politischen Bildungsarbeit organisatorisch und finanziell abzugrenzen.

⁴Einzelne durchgeführte politische Bildungsreisen im Rahmen der auf Bayern bezogenen politischen Bildungsarbeit sind förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Anlage 3 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/12072

¹Die Zuschüsse werden an im Freistaat Bayern ansässige parteinahe politische Stiftungen und Vereine, die mehrjährig existent sind und eine eigene Geschäftsstelle in Bayern betreiben, verausgabt. ²Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern haben. ³Führt ein Zuwendungsempfänger in nicht unbeträchtlichem Umfang Bildungsveranstaltungen außerhalb Bayerns durch, so entfällt der Anspruch auf eine Förderung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen werden ausschließlich an solche politischen Stiftungen und Vereine gezahlt, die rechtlich und tatsächlich von der ihnen jeweils nahestehenden Partei unabhängig sind und ihre Aufgaben selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit wahrnehmen sowie in ihrer Bildungsarbeit Zielvorstellungen verfolgen, die verfassungskonform sind und einer dauerhaften Grundströmung entsprechen.

4.2

Gefördert werden nur politische Stiftungen und Vereine, die ein gewisses Maß an in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht nachhaltiger Präsenz aufweisen; dies wird in der Regel durch ein bereits mehrjähriges verfassungsgemäßes Wirken und Handeln der Stiftung bzw. des Vereins dokumentiert.

4.3

¹Die Förderung setzt außerdem die Anerkennung als "ihr nahe stehend" durch den bayerischen Landesverband einer politischen Partei, die im Jahr der Förderung des Zuwendungsempfängers sowie in der dem Förderjahr vorhergehenden Legislaturperiode im Landtag in Fraktionsstärke vertreten ist, voraus.

²Jeder Landesverband einer solchen Partei kann nur eine Einrichtung als "ihr nahe stehend" im Sinne der Förderfähigkeit anerkennen.

4.4

Die Förderfähigkeit der bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in der Förderung befindlichen Zuwendungsempfänger wird von den Nrn. 4.2 und 4.3 nicht berührt.

4.5

Die Zuwendung entfällt, wenn die Partei nach Nr. 4.3, der der Zuwendungsempfänger nahesteht, in drei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden im Landtag nicht mehr in Fraktionsstärke vertreten ist

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Personalausgaben für dauerhaft tätige Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers sowie für Zeitund Aushilfskräfte,
- b) Ausgaben für den laufenden Geschäftsaufwand, einschließlich Mieten und Nebenkosten für vom Zuwendungsempfänger genutzte Räume,
- c) Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von dem Zuwendungszweck dienenden Seminaren, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, einschließlich Honoraren für Referenten oder Tagungsleiter,
- d) Reisekosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers, sowie Zuschüsse zu Reisekosten an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für vom Zuwendungsempfänger

organisierte oder durchgeführte Exkursionen oder Bildungsreisen sowie

e) Ausgaben für investive Aufwendungen für dem Zuwendungszweck dienliche Gerätschaften.

5.3

¹Der dem einzelnen Zuwendungsempfänger gewährte Festbetrag zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben bemisst sich für jedes Haushaltsjahr als Anteil der für Zuwendungen insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wie folgt:

²Die Anteile bemessen sich im Verhältnis der prozentualen Verteilung der bei den jeweils letzten vier Wahlen zum Landtag für diese Fraktionen abgegebenen gültigen Gesamtstimmen. ³Bei dieser Berechnung bleiben Gesamtstimmen, die für Fraktionen abgegeben wurden, die keinem geförderten Zuwendungsempfänger nahestehen, oder für Parteien, die nicht im Landtag in Fraktionsstärke vertreten sind, außer Betracht. ³Nr. 4.5 bleibt unberührt.

⁴Maßgeblich für die Berechnung sind die zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorliegenden Wahlergebnisse.

5.4

¹Bei dieser Bemessung der Anteile werden die vier SPD-nahen politischen Stiftungen und Vereine (Gesellschaft für politische Bildung – Akademie Frankenwarte, Georg-von-Vollmar-Akademie, Franken-Akademie-Schloss Schney und Bayerisches Seminar für Politik) wie eine behandelt. ²Über die Aufteilung des auf die der SPD nahestehenden politischen Stiftungen und Vereine entfallenden Zuwendungsanteils entscheiden diese unter Federführung der Georg-von-Vollmar Akademie selbst.

5.5

¹In den Zuwendungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der politischen Bildungsarbeit verwendet werden darf. ²Sinken die tatsächlichen Ausgaben unter die Höhe der bewilligten Zuwendung, so rechtfertigt dies die teilweise Rückforderung. ³Eine entsprechende Auflage bzw. auflösende Bedingung ist in die Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

5.6

¹Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen. ²Ausnahmen hiervon kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid vorsehen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

¹Der Antrag auf Förderung in einem Haushaltsjahr ist durch den Zuwendungsempfänger bis zum Ablauf des vorhergehenden Haushaltsjahres, spätestens 3 Monate nach Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes schriftlich beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) einzureichen. ²Er muss Angaben zu sämtlichen in dieser Richtlinie erheblichen Voraussetzungen der Gewährung der Zuwendung enthalten. ³Dem Antrag ist ein vom zuständigen Organ des Zuwendungsempfängers bestätigter Haushaltsund Wirtschaftsplan für den Bewilligungszeitraum beizufügen.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

¹Die Zuwendungen werden vom Zuwendungsempfänger durch Mittelabruf beim Staatsministerium angefordert, wenn und soweit sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. ²Die Auszahlung erfolgt durch das Staatsministerium.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

¹Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie gewährt wurde, nachzuweisen. ²Der Sachbericht muss auch Angaben zu den vom Zuwendungsempfänger durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen des Zuwendungszwecks einschließlich der Anzahl der jeweiligen Teilnehmenden enthalten (Erfolgskontrolle). ³Bei Veranstaltungen

Anlage 3 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/12072

soll der Nachweis der Teilnehmerzahl durch Teilnehmerlisten geführt werden. ⁴Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen kann der Nachweis auch über die Anmeldung und Bezahlung der Teilnahmegebühr erfolgen.

⁵Das Staatsministerium prüft den Verwendungsnachweis in eigener Verantwortung. ⁶Die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 BayHO bleiben hiervon unberührt.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

¹Soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV zu Art. 44 BayHO sowie die ANBest-I. ²Letztere sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid beizufügen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Herbert Püls

Ministerialdirektor